

9. Bei Vollmacht gemäß § 22 Abs. 3 WpHG

(nur möglich bei einer Zurechnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG)

Datum der Hauptversammlung:

Gesamtstimmrechtsanteil nach der Hauptversammlung: % (entspricht
Stimmrechten)^{xvii}

10. Sonstige Erläuterungen:^{xviii}

Hinsichtlich des Restbestands in Höhe von 1,00% an der Gesamtzahl der Aktien hat der Meldepflichtige im Rahmen der zu dieser Meldung führenden Veräußerung eine schuldrechtliche Veräußerungssperre bis zum 31.12.2019 mit dem Erwerber vereinbart (Lock-Up Vereinbarung).

2017-12-22 Die DGAP Distributionsservices umfassen gesetzliche Meldepflichten, Corporate News/Finanznachrichten und Pressemitteilungen.

Medienarchiv unter <http://www.dgap.de>

Sprache: Deutsch
Unternehmen: bet-at-home.com AG
 Tersteegenstrasse 30
 40474 Düsseldorf
 Deutschland
Internet: www.bet-at-home.ag
 SDAX

Ende der Mitteilung DGAP News-Service

ⁱ Maßgeblich sind die Gründe, die zu der/den Schwellenberührung(en) geführt haben. Beispiel für mehrere Angaben: Ausübung von (Finanz-)Instrumenten (= sonstiger Grund), die gleichzeitig eine Schwellenberührung bei Stimmrechten (§ 21 WpHG) zur Folge hatte (= Erwerb/Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten).

ⁱⁱ Gilt nur für den Fall, dass eine Schwellenberührung auf Grund der Änderung des stimmberechtigten Grundkapitals stattfindet (sog. passive Schwellenberührung). Eine Schwellenberührung auf Grund des Bezugs von neuen Aktien (= aktive Schwellenberührung) fällt nicht hierunter, sondern unter „Erwerb/Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten“.

ⁱⁱⁱ Beispiele: Erstmalige Zulassung der Aktien zum Handel an einem organisierten Markt, Bestandsmitteilung gemäß § 41 Abs. 1f WpHG, Stimmrechtsvereinbarung (acting in concert) bzw. deren Aufhebung, Vollmacht bzw. Erlöschen einer Vollmacht, freiwillige Konzernmitteilung mit Schwellenberührung nur auf Ebene Tochterunternehmen, Ausübung und Verfall von (Finanz-)Instrumenten.

^{iv} Sofern für mehrere Mitteilungspflichtige inhaltsgleiche Mitteilungen abzugeben sind, z.B. im Fall einer Erbengemeinschaft oder einer Mehrmütterherrschaft, können diese zu einer Mitteilung zusammengefasst werden.

^v Bei natürlichen Personen: Vorname, Name.

^{vi} Sitz ist der im zuständigen gesellschaftsrechtlichen Register (in D: Handelsregister) eingetragene Sitz. Ist der Mitteilungspflichtige eine natürliche Person, sind keine Angaben zu Wohnsitz oder Staat erforderlich.

^{vii} Relevant nur Aktionäre, von denen Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 WpHG auf den Mitteilungspflichtigen (3.) zugerechnet werden.

^{viii} Bei Bestandsmitteilungen, z. B. nach § 21 Abs. 1a oder § 41 Abs. 4f WpHG, ist hier das Datum des jeweiligen Bestands anzugeben.

^{ix} Es ist die vom Mitteilungspflichtigen verwendete Gesamtstimmrechtszahl des Emittenten anzugeben.

^x Wurde vom Mitteilungspflichtigen zuvor keine Stimmrechtsmitteilung abgegeben, ist „n/a“ anzugeben.

^{xi} Eine ISIN ist stets anzugeben. Eine weitere Angabe in der zweiten Zeile ist nur erforderlich, wenn mehr als eine Aktiengattung vorliegt, z.B. Stammaktien und Vorzugsaktien, bei denen das Stimmrecht ausübbar ist (§ 140 Abs. 2 AktG).

^{xii} Beispiele: Call-Option, Future/Forward etc. Mehrere Instrumente der gleichen Art, die lediglich unterschiedliche Zeitpunkte bzgl. Fälligkeit und Verfall oder Ausübungszeiträume bzw. Laufzeiten aufweisen, können zusammengefasst werden. Bei Fälligkeit wäre dann einzutragen „ab [Datum]“, bei Verfall „spätestens [Datum]“ und bei Ausübungszeitraum bzw. Laufzeit das früheste und das späteste Datum.

^{xiii} Beispiele: Call-Option (sofern ausschließlich mit Barausgleich), Swap, andere Instrumente ausschließlich mit Barausgleich etc. Mehrere Instrumente der gleichen Art, die lediglich unterschiedliche Zeitpunkte bzgl. Fälligkeit und Verfall oder Ausübungszeiträume bzw. Laufzeiten aufweisen, können zusammengefasst werden. Bei Fälligkeit wäre dann einzutragen „ab [Datum]“, bei Verfall „spätestens [Datum]“ und bei Ausübungszeitraum bzw. Laufzeit das früheste und das späteste Datum.

^{xiv} Ausreichende Angaben sind: „Barausgleich“, „physisch“ oder „beides“.

^{xv} Wichtig: Es ist immer die vollständige Kette, also inkl. des Mitteilungspflichtigen unter 3., anzugeben, ggf. unter Verweis auf eine Anlage. Dies gilt auch in dem Fall, in dem ein Tochterunternehmen eine eigene Mitteilung abgibt (weil bspw. nur sie, nicht aber auch ihr(e) Mutterunternehmen eine Schwelle berührt). Zu beginnen ist immer mit dem obersten Mutterunternehmen. Erfolgt eine Zurechnung von Stimmrechten über mehrere Stränge, ist die Kette Strang für Strang mit jeweils einer freien Zeile zwischen den Strängen anzugeben (z.B. A, B, C, freie Zeile, A, B, D, freie Zeile usw.).

Während die Unternehmen unabhängig von ihrer Beteiligungshöhe immer zu benennen sind, sind Angaben zu der Beteiligungshöhe nur in Bezug auf solche Unternehmen erforderlich, deren Stimmrechtsanteile 3% bzw. 5% oder mehr betragen. Zu Unternehmen, die lediglich auf Grund ihrer Mutterunternehmenseigenschaft, §§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 WpHG bzw. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 in Verbindung mit Satz 2, 25 und 25a („mittelbar“) WpHG, Stimmrechte zugerechnet bekommen, sind keine Angaben zur Beteiligungshöhe zu machen. Die Summen der angegebenen Prozentzahlen darf damit nicht höher als die unter 6. aufgeführten Angaben liegen (niedriger dagegen schon, da nur solche Beteiligungen offen zu legen sind, die 3% bzw. 5% oder höher betragen); Ausnahme: wenn Stimmrechte innerhalb eines Konzerns über verschiedene Stränge direkt gehalten und gleichzeitig nach § 22 WpHG (z.B. bei Vollmacht für eine andere Konzerngesellschaft) zugerechnet werden.

^{xvi} (Unverbindliche) Muster für ein Organigramm als Ersatz für das Beifügen einer Tabelle befinden sich in der Anlage zur FAQ-Liste der BaFin sowie auf der BaFin-Homepage. Wichtig ist, dass ein entsprechendes Organigramm nur die für die Mitteilung relevanten Informationen enthält, d.h. Kette und Namen der relevanten Tochterunternehmen sowie Angaben zur Beteiligungshöhe, wie unter xv beschrieben.

^{xvii} Anzugeben sind die kumulierten Stimmrechte gemäß §§ 21, 22 WpHG nach der Hauptversammlung, da § 22 Abs. 3 WpHG eine Ausnahmenvorschrift zur Meldepflicht nach § 21 WpHG ist.

^{xviii} Angaben sind nur in begründeten Einzelfällen erforderlich. Beispiel: Keine Aggregation von Stimmrechten und Instrumenten, da Mitteilungspflichtiger Stimmrechte zugerechnet bekommt (§ 22 WpHG), an denen er zugleich ein Instrument (§ 25 WpHG) besitzt. Angaben sind dabei kurz und verständlich zu halten.